



Satzung
für die Benutzung
der
Kindertageseinrichtungen
der Gemeinde Eching

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Kindertageseinrichtungen	3
§ 2 Personal	3
§ 3 Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung	3
§ 4 Anmeldung	5
§ 5 Aufnahme	5
§ 6 Öffnungs-, Buchungs- und Ferienzeiten	5
§ 7 Krankheit, Anzeige	7
§ 8 Regelmäßiger Besuch	7
§ 9 Probezeit, Abmeldung des Kindertageseinrichtungsplatzes	8
§ 10 Kindergarten- / Hortjahr	9
§ 11 Haftung	9
§ 12 Unfallversicherungsschutz	9
§ 13 Elternarbeit	10
§ 14 Elternbeirat	10
§ 15 Gebühren	10
§ 16 In-Kraft-Treten	10

Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Eching

Die Gemeinde Eching erlässt aufgrund des Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der aktuell geltenden Fassung folgende Satzung:

§ 1 Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Gemeinde Eching betreibt Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Der Besuch ist freiwillig.
- (2) Die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG). Die Kindertageseinrichtungen werden nach BayKiBiG gefördert
- (3) Gemeindliche Kindertageseinrichtungen sind
 - a) Kindergärten für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.
 - b) Kinderhorte, die grundsätzlich allen Grundschulern der Echinger Grundschulen nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen stehen. Ausnahmen (von der Altersgrenze und Wohnort) können im Einzelfall bei nachgewiesener Härte zugelassen werden.
 - c) Haus für Kinder, das grundsätzlich Kindern im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung sowie Grundschulern aller Echinger Schulen nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen steht.
- (4) Modellversuche im Bereich der Kindertageseinrichtungen können mit Zustimmung des Gemeinderates durchgeführt werden; in diesen Fällen kann von den Regelungen in dieser Satzung abgewichen werden.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

- (1) Die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sind Erziehungs- und Bildungseinrichtungen unter Beachtung des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans (BEP), des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und der entsprechenden Ausführungsverordnungen und stehen grundsätzlich allen Echinger Kindern offen.

- (2) Die Aufnahme in eine unter § 1 Abs. 3 genannten Kindertageseinrichtung der Gemeinde Eching erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

Kindergarten:

- a) Kinder, die in der Gemeinde wohnen.
- b) Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung.
- c) Kinder, deren Mütter bzw. Väter alleinerziehend und berufstätig sind.
- d) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.
- e) dem Alter der Kinder entsprechend (Kinder zwischen Vollendung des zweiten und dritten Lebensjahres können aufgenommen werden, sofern freie Plätze zur Verfügung stehen).

Kinderhort:

- a) Kinder, die in der Gemeinde wohnen.
- b) Kinder, deren Mütter bzw. Väter alleinerziehend und berufstätig sind.
- c) Kinder, deren Eltern berufstätig sind.
- d) dem Alter der Kinder entsprechend.

Haus für Kinder:

- a) Kinder, die in der Gemeinde wohnen.
 - b) Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung.
 - c) Kinder, deren Mütter bzw. Väter alleinerziehend und berufstätig sind.
 - d) Kinder, deren Eltern berufstätig sind.
 - e) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.
 - f) dem Alter der Kinder entsprechend (Kinder zwischen Vollendung des zweiten und dritten Lebensjahres können aufgenommen werden, sofern freie Plätze zur Verfügung stehen).
- (3) Die Personensorgeberechtigten buchen die Buchungszeiten des Kindes grundsätzlich verbindlich für ein Kindergarten- bzw. Hortjahr. Aus wichtigen Gründen können die Buchungszeiten zum nächsten Ersten des Monats schriftlich geändert werden.
- (4) Die Aufnahme in den Hort bzw. Schulkinder im Haus für Kinder der Gemeinde erfolgt verbindlich für die Dauer eines Hortjahres. Abmeldungen sind nur bei Wegzug oder bei nachgewiesener Arbeitslosigkeit eines Erziehungsberechtigten möglich.
- (5) Die Gemeinde behält sich im Einzelfall eine abweichende Entscheidung vor.
- (6) Bei Kindergartenkindern ist eine Aufnahme nur mit einer tatsächlichen Mindestbuchungszeit von 20 Stunden pro Woche möglich. Bei Hortkindern bzw.

Schulkindern ist eine Aufnahme nur mit einer tatsächlichen Mindestbuchungszeit von 15 Stunden pro Woche möglich.

§ 4 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung für eine Kindertageseinrichtung findet im Frühjahr des kommenden Kindergarten- bzw. Hortjahres statt. Vom genauen Zeitpunkt werden die Personensorgeberechtigten alljährlich durch ortsübliche Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt. Eine spätere Anmeldung während des Kindergarten-/Hortjahres ist möglich.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der schriftlichen Anmeldung wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen und entsprechende Nachweise vorzulegen. Änderungen sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die/Der ErzieherIn vermerkt jede Anmeldung in einer Anmelde-Liste, sofern die altersmäßigen Voraussetzungen für eine Aufnahme für das kommende Kindergarten- bzw. Hortjahr gegeben sind.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch Abschluss einer Buchungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Eching und den Personensorgeberechtigten. Bereits mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren sowie die Konzeption der Tageseinrichtung an.
- (2) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet auf Vorschlag der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung das zuständige Sachgebiet der Gemeindeverwaltung.
- (3) Die Dringlichkeit ist bei jedem Wechsel zwischen den in § 1 Abs. 3 Buchst. a und c genannten Einrichtungen erneut zu prüfen
- (4) Nicht aufgenommene Kinder werden vorgemerkt. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme in einen Kindergarten oder Hort nach den Dringlichkeitsstufen des § 3 Abs. 2, innerhalb der gleichen Dringlichkeitsstufe nach dem Datum der Vormerkung.
- (5) Kinder aus anderen Gemeinden (Gastkinder) können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.

§ 6 Öffnungs-, Buchungs- und Ferienzeiten

- (1) Die Kindergärten sind in der Regel zu folgenden Zeiten geöffnet:

Kindergarten „Sternschnuppe“ (Heidestraße)

Montag bis Donnerstag:	von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag:	von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Haus des Kindes „Sonnenschein“ (Nelkenstraße)

Montag bis Donnerstag:	von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag:	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Kindergarten „Löwenzahn im Gemeindeteil Dietersheim

Montag bis Donnerstag:	von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag:	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Kindergarten „Sonnenblume“ im Gemeindeteil Günzenhausen

Montag bis Freitag:	von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr
---------------------	----------------------------

Der Kinderhort ist in der Regel zu folgenden Zeiten geöffnet:

Hort Heidestraße

Montag bis Donnerstag:	von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag:	von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

In den Schulferien (ausgenommen die Zeit der Schließung nach § 6 Abs. 3) ist der Hort zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag bis Donnerstag:	von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag:	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr

- (2) Für Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung sind an jedem Betreuungstag mehr als drei bis einschließlich vier Stunden innerhalb der Kernzeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr verbindlich zu buchen, damit in dieser Zeit in konzentrierter Form Bildungs- und Erziehungsarbeit geleistet werden kann. Innerhalb der in § 6 Abs. 1 genannten Öffnungszeiten können die Buchungszeiten zusätzlich zur Mindestbuchungszeit nach Satz 1 stundenweise gebucht werden.
- (3) Die Ferienzeiten werden zu Beginn des betreffenden Kindergarten- / Hortjahres mit dem zuständigen Sachgebiet der Gemeindeverwaltung abgesprochen und festgelegt. Es wird angestrebt, an möglichst vielen Ferientagen einen eingeschränkten Dienst aufrechtzuerhalten.

- (4) Für berufstätige Eltern wird für einen Teil der Augustschließzeiten ein einrichtungsübergreifender, gebührenpflichtiger Betreuungsdienst für Kindergartenkinder eingerichtet. Bei Inanspruchnahme ist dieser verbindlich schriftlich in der Einrichtung anzumelden. Er findet nur bei einem Grundbedarf von mindestens 5 Kindern statt. Ein Anspruch der Eltern oder Personensorgeberechtigten auf Ferienbetreuung besteht nicht. Kinder nicht berufstätiger Eltern können aufgenommen werden, sofern noch Kapazitäten vorhanden sind.

§ 7 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Leidet das Kind an einer ansteckenden bzw. übertragbaren Krankheit, ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden bzw. übertragbaren Krankheit leidet. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig machen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtungsleitung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.
- (3) Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden). Ärztlich verordnete Medikamente werden nur in besonderen Fällen und nur nach schriftlicher Vereinbarung von den pädagogischen Mitarbeitern verabreicht.
- (4) Personen, die an einer übertragbaren bzw. ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.

§ 8 Regelmäßiger Besuch

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Kinder im Kindergartenalter sind durch die Personensorgeberechtigten bzw. durch die von den Personensorgeberechtigten beauftragten Personen in den Kindergarten bzw. in das Haus für Kinder zu bringen. Diese Regelung gilt auch für den Nachhauseweg des Kindes. Ausnahmeregelungen sind mit der Leitung der Einrichtung bzw. mit dem Träger abzusprechen. Grundsätzlich muss das Kind spätestens zum Ende der Buchungszeit abgeholt sein.
- (3) Absatz 2 gilt für Schulkinder entsprechend, sofern Sie nicht alleine nach Hause gehen dürfen.

§ 9

Probezeit, Abmeldung des Kindertageseinrichtungsplatzes

(1) Für alle erstmals in eine Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder gilt eine Probezeit von acht Wochen, in der festgestellt werden soll, ob die Kinder für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet sind. Stellt die Kindertageseinrichtungsleitung oder stellen die Personensorgeberechtigten während der Probezeit fest, dass ein Kind nicht für den Besuch geeignet ist, so kann der Ausschluss bzw. die Abmeldung des Kindes mit sofortiger Wirkung erfolgen.

(2) Ausschluss durch den Träger:

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat oder
- b) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch des Kindes gemäß § 8 Abs. 1 nicht interessiert sind;
- c) es wiederholt in den Fällen des § 8 Abs. 2 und 3 nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wird oder die Buchungszeiten nicht eingehalten werden, wobei die Gründe für das nicht rechtzeitige Bringen bzw. Abholen berücksichtigt werden müssen;
- d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint;
- e) die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungspflichten innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.
- f) die pädagogischen Grundsätze, welche in der Konzeption der Einrichtungen beschrieben sind, von den Eltern nicht akzeptiert werden und kein Interesse an einer Zusammenarbeit erkennbar ist.

(3) Ein Kind kann vom Essen ausgeschlossen werden, wenn die Personensorgeberechtigten die Essensgebühr trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht entrichtet haben.

(4) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch einer Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet bzw. wenn es ernsthaft erkrankt ist.

(5) Vor dem Ausschluss nach § 9 Abs. 1 und 2 sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 14) zu hören. Der Ausschluss erfolgt nach schriftlicher Ankündigung durch das zuständige Sachgebiet im Einvernehmen mit der Leitung.

(6) Die Entscheidung trifft in den Fällen des § 9 Abs. 1 bis 3 das zuständige Sachgebiet der Gemeindeverwaltung, in den Fällen des § 9 Abs. 4 die Leitung der Kindertageseinrichtung.

(7) Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten:

Der Kindergartenplatz sowie ein Platz für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung im Haus für Kinder kann während des Jahres mit

einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich abgemeldet werden. Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist eine Abmeldung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig, außer bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Gemeindegebiet. Bei Schuleintritt endet der Besuch automatisch mit Ablauf des Kindergartenjahres am 31. August.

Im Hort und für Schulkinder im Haus für Kinder kann eine Abmeldung während des Jahres nur mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende bei nachgewiesenem Wegzug oder Arbeitslosigkeit eines Personensorgeberechtigten erfolgen.

§ 10 Kindergarten- / Hortjahr

Das Kindergarten- bzw. Hortjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des Folgejahres.

§ 11 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Wird eine Kindertageseinrichtung wegen der Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertageseinrichtung oder auf Schadenersatz. Im Übrigen richten sich Ansprüche der Personensorgeberechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 Unfallversicherungsschutz

- (1) Für Kinder in der Kindertageseinrichtung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a und b SGB VII.
- (2) Versicherungsschutz besteht
 - a) auf direktem Weg zur oder von der Kindertageseinrichtung
 - b) während des Aufenthalts in der Einrichtung
 - c) während Veranstaltungen und Unternehmungen der Kindertageseinrichtung
 - d) während der Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes.

- (3) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Gemeinde Eching.

§ 13 Elternarbeit

Die Zusammenarbeit von Eltern, Tageseinrichtung und Grundschule ist im Interesse des Kindes unerlässlich und ein wichtiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit. Die Kinder brauchen die aktive Anteilnahme der Erwachsenen an ihrer Entwicklung und an ihrem Tagesablauf. Das zuständige pädagogische Personal wünscht daher einen regelmäßigen Austausch und vereinbart einen entsprechenden Gesprächstermin.

§ 14 Elternbeirat

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Die Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 15 Gebühren

Für den Besuch der in einer Kindertageseinrichtung gemäß § 1 Abs. 3 genannten Gruppen werden Gebühren nach der gemeindlichen Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Eching erhoben.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. September 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Eching in der Fassung vom 10.12.2013 außer Kraft.

Eching, 27.06.2014

Josef Riemensberger
Erster Bürgermeister